

# Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht

mit Staatsangehörigkeitsrecht

255. Lieferung · ISBN 978-3-8019-1255-0

## Anleitung zum Einordnen

Herauszunehmen sind:	Zahl der Blätter
Titelblatt .....	1
Inhaltsverzeichnis .....	1
Verzeichnis der Autoren S. 1–4 .....	2
Abkürzungsverzeichnis S. 7/8 .....	1

### Australien

Victoria S. 15–18 .....	2
----------------------------	---

### Italien

S. 1–44, 44a, 45–148 (Gesamtaustausch) ..	75
---	----

### Mauritius

S. 25–28 .....	2
----------------	---

### Nordmazedonien

S. 1–10, 15/16, 19/20, 29–34, 41/42, 47–50, 71–81 .....	19
--	----

### Philippinen

S. 1/2, 2a–2c, 3–16, 16a/16b, 17/18, 18a, 19–22, 22a, 23–67 (Gesamtaustausch) ..	39
---	----

### Portugal

S. 1–50, 50a, 51–141 (Gesamtaustausch) ..	72
---	----

gesamt .....	214
--------------	-----

Einzufügen sind:	Zahl der Blätter
Titelblatt .....	1
Inhaltsverzeichnis .....	1
Verzeichnis der Autoren S. 1–4 .....	2
Abkürzungsverzeichnis S. 7/8 .....	1

### Australien

Victoria S. 15–18 .....	2
----------------------------	---

### Italien

S. 1–144 .....	72
----------------	----

### Mauritius

S. 25–28 .....	2
----------------	---

### Nordmazedonien

S. 1–10, 15/16, 16a, 19/20, 29–34, 34a, 41/42, 47–50, 50a, 71–88 .....	25
---	----

### Philippinen

S. 1–102 .....	51
----------------	----

### Portugal

S. 1–162 .....	81
----------------	----

gesamt .....	238
--------------	-----

---

## **Zur 255. Lieferung**

Mit dieser Lieferung werden detaillierte Kolummentitel im Werk eingeführt; die Umsetzung erfolgt sukzessive für alle Berichte im Gesamtaustausch.

### **Australien-Victoria, Mauritius**

Es wurden punktuelle Korrekturen vorgenommen.

### **Italien**

Der Bericht wurde insgesamt auf den aktuellen Stand gebracht: Im Staatsangehörigkeitsrecht erfolgten insbesondere durch Gesetz Nr 132 v 1.12.2018 Änderungen beim Erwerb der Staatsangehörigkeit und die Einführung einer neuen Bestimmung zum Staatsangehörigkeitsentzug. Des Weiteren erfuhr das gesamte Familienrecht im Zuge des Gesetzes Nr 197 v 29.12.2022 zur Beschleunigung familienrechtlicher Verfahren mWv 28.2.2023 auch zahlreiche punktuelle materiellrechtliche Änderungen. Schließlich waren mehrere Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs der letzten Jahre sowohl zum Staatsangehörigkeits- als auch zum Familienrecht zu berücksichtigen, die insbesondere mit der Feststellung der teilweisen Verfassungswidrigkeit gesetzlicher Bestimmungen zur Führung von Nachnamen eine neue Rechtslage begründeten.

### **Nordmazedonien**

Die Aktualisierung des Berichts betrifft Änderungen im Familiengesetz, va zur Änderung der Vorschriften zur Anfechtung der Elternschaft; überdies wurden punktuelle Aktualisierungen in anderen Gesetzen vorgenommen. Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Matrikelevidenz v 14. 6.2023 und das Gesetz über die biomedizinisch assistierte Fortpflanzung v 19.3.2008 wurden neu aufgenommen. Auch im Erläuterungsteil wurden Ausführungen zu den familienrechtlichen Implikationen der biomedizinisch assistierten Fortpflanzung ergänzt.

### **Philippinen**

Der Bericht wurde insgesamt überarbeitet und auch unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf den aktuellen Stand gebracht. Hervorzuheben sind Reformen zur Verbesserung des Kindesschutzes durch grundlegende Änderungen des Adoptionsrechts mit der Aufhebung des bisherigen Inlandsadoptionsgesetzes von 1998 und der Einführung eines Verwaltungsverfahrens für alle Adoptionen auf den Philippinen im auch das materielle Adoptionsrecht umfassenden RA 11642 v 6.1.2022 sowie das eine rechtmäßige Adoption insbesondere von Waisen- und Findelkindern bezweckende Gesetz über die Berechtigung der Personeneinstandseintragungen von simulierten Geburten, RA 11222 v 21. 2. 2019. Ergänzend wird hingewiesen auf das Gesetz zum Schutz von Findelkindern, RA 11767 v 6. 5.2022, mit Bestimmungen zu deren Staatsangehörigkeitserwerb, Registrierung und Adoption sowie das Gesetz zum Verbot von Kinderehen, RA 11596 v 10.12.2021, das auch islamische Ehen und Heiraten nach Stammesrechten umfasst. Im Staatsangehörigkeitsrecht erleichterte RA 9225 v 29. 8. 2003 die Beibehaltung und Wiedererlangung der philippinischen Staatsangehörigkeit.

### **Portugal**

Das Staatsangehörigkeitsgesetz hat eine Reform durch das Organgesetz v 10.11.2020 mWz 11.11.2020 erfahren, die eine neuerliche Neubekanntmachung in Anlage zu diesem Gesetz mit sich brachte. Seit der letzten Fassung des Berichts ist das Erwachsenenschutzrecht reformiert worden. Das Rechtsinstitut der Entmündigung wurde aufgegeben und durch die »Begleitung« (acompanhamento) des Erwachsenen ersetzt. Zudem sind als wesentliche gesetzliche Änderungen der Wegfall einer Wartezeit zwischen Ende einer Ehe und der Eingehung einer neuen, die Möglichkeit, in einem vorehelichen Vertrag auf das Pflichterbrecht zu verzichten sowie die Anordnung des wechselnden Kindesaufenthalts bei Trennung und Scheidung der Eltern zu verzeichnen. Zudem ist die Möglichkeit geschaffen worden, die elterliche Verantwortung durch eine wechselseitige Vereinbarung bei den Zivilregisterbehörden zu regeln. Ferner sind die Bestimmungen über die medizinisch assistierte Fortpflanzung, die im Kern die Leihmutterchaft betreffen, wesentlich geändert worden. Neu aufgenommen wurden außerdem Ausführungen zur Geschlechtsänderung sowie die dazugehörigen wesentlichen Vorschriften aus dem Gesetz Nr 38/2018.

# Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht

mit Staatsangehörigkeitsrecht

Begründet von

Dr. Alexander Bergmann †

Fortgeführt von

Professor Dr. Dr. h. c. Murad Ferid †

Herausgegeben von

Professor Dr. Dr. h. c. mult.

**Dieter Henrich**

Professor Dr.

**Anatol Dutta**

Professor Dr.

**Hans-Georg Ebert**

**Verlag für Standesamtswesen**  
Frankfurt am Main · Berlin

---

Das Werk wurde 1926 begründet durch Dr. Alexander Bergmann †, Oberlandesgerichtspräsident a. D., und von der 30. bis zur 112. Lieferung fortgeführt von Professor Dr. Dr. h. c. Murad Ferid †.

Herausgeber seit der 113. Lieferung:

Professor Dr. Dr. h. c. mult. Dieter Henrich, Universität Regensburg.

Herausgeber seit der 225. Lieferung:

Professor Dr. Dr. h. c. mult. Dieter Henrich, Universität Regensburg,

Professor Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford), Ludwig-Maximilians-Universität München,

Professor Dr. Hans-Georg Ebert, Universität Leipzig.

Verlag und Autoren verfolgen weltweit Rechtsentwicklungen, um eine aktuelle Darstellung der ausländischen Bestimmungen zu erreichen. Die maßgeblichen Rechtsquellen sind nicht immer zeitnah vollständig zugänglich. Daher wird empfohlen, bei der Auswertung von Länderberichten die Angaben zum **Stand der Bearbeitung** zu beachten. Auf jüngere Rechtsentwicklungen wird im Rahmen des Möglichen in Form von Titelblatthinweisen und über das Portal »IEK Aktuell« hingewiesen; auch hier ist jeweils das **Datum der Information** zu berücksichtigen.

### **Zitiervorschlag:**

Henrich/Dutta/Ebert, Int. Ehe- und Kindschaftsrecht,

Autor, Land (Stand) S. ...

© Verlag für Standesamtswesen GmbH · Frankfurt am Main · Berlin 2024.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Wir behalten uns auch eine Nutzung des Werks für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG vor.

Printed in Germany.

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten

7. Auflage, 2023 f.

ISSN 1618-3363

255. Lieferung, ISBN 978-3-8019-1255-0

# Inhaltsverzeichnis

Anzahl der Blätter in arabischen Ziffern

## Ordner I

- Titelblatt 1
- Vorwort 1
- Verzeichnis der Autoren 2
- Abkürzungsverzeichnis 5

Internationale Abkommen  
und Europäische Rechts-  
akte 227

Religiöse Rechte Titelblatt 1  
Islamisches Familien-  
recht 24

- Ägypten 53
- Äquatorialguinea 6
- Äthiopien 53
- Afghanistan 54

## Ordner II

- Albanien 85
- Algerien 38
- Andorra 28
- Angola 50
- Argentinien 49
- Armenien 38
- Aserbaidshan 50
- Australien 65

## Ordner III

- Australien
  - Das Recht der Bundesstaa-  
ten und Territorien (Inhalts-  
verzeichnis, Capital Territory,  
New South Wales,  
Victoria) 58
- Bahrain 37
- Bangladesch 52
- Belarus 70
- Belgien 116
- Bhutan 55

## Ordner IV

- Bolivien 41
- Bosnien und  
Herzegowina 76

- Botsuana 32
- Brasilien 58
- Bulgarien 53
- Burkina Faso 31
- Burundi 19
- Cabo Verde *siehe* Kapverdische  
Republik
- Chile 69

## Ordner V

- China Titelblatt 1
  - Volksrepublik China 87
  - Republik China (Taiwan) 78
  - Hongkong 85
- Costa Rica 40
- Côte d'Ivoire 47
- Dänemark 69

## Ordner VI

- Deutschland 26
- Dominikanische Republik 51
- Dschibuti 20
- Ecuador 42
- Elfenbeinküste *siehe* Côte  
d'Ivoire
- El Salvador 48
- Eritrea 27
- Estland 82
- Finnland 97

## Ordner VII

- Frankreich 80
- Gambia 9
- Georgien 33
- Ghana 66
- Gibraltar 27
- Griechenland 76
- Großbritannien *siehe* Vereinig-  
tes Königreich
- Guatemala 27
- Guinea 17
- Haiti 13
- Honduras 21

## Ordner VIII

- Indien 139
  - Das Recht der Unionsstaaten  
und Unionsterritorien 103
- Indonesien 74

## Ordner IX

- Irak 13
- Iran 79
- Irland 60
- Island 39
- Israel 76
- Italien 72

## Ordner X

- Japan 46
- Jemen 31
- Jordanien 36
- Kambodscha 55
- Kamerun 67
- Kanada 36
  - Inhaltsverzeichnis 1
  - Alberta 66
  - British Columbia 75

## Ordner XI

- Kanada
  - Vorblatt »Fortsetzung ...« 1
  - Manitoba 25
  - New Brunswick 70
  - Newfoundland 14
  - Northwest Territories 1
  - Nova Scotia 50
  - Nunavut 1
  - Ontario 45
  - Prince Edward Island 14
  - Québec 49
  - Saskatchewan 29
  - Yukon 1
- Kapverdische Republik 8
- Kasachstan 50
- Katar 33

**Ordner XII**

Kenia 51  
 Kirgisistan 43  
 Kolumbien 55  
 Kongo, Demokratische Republik 76  
 Kongo, Republik 48  
 Korea, Demokratische Volksrepublik 13  
 Korea, Republik 33  
 Kosovo 50

**Ordner XIII**

Kroatien 85  
 Kuba 34  
 Kuwait 32  
 Laos 39  
 Lettland 70  
 Libanon 122  
 Liberia 9  
 Libyen 12  
 Liechtenstein 21

**Ordner XIV**

Litauen 86  
 Luxemburg 62  
 Madagaskar 37  
 Malaysia 83  
 Mali 11  
 Malta 76  
 Marokko 54

**Ordner XV**

Mauretanien 26  
 Mauritius 46  
 Mazedonien *siehe* Nordmazedonien  
 Mexiko 46  
 Das Recht der Bundesstaaten (Inhaltsverzeichnis, Estado de México, Tabasco) 31  
 Moldau, Republik 63  
 Monaco 40  
 Mongolei 41  
 Montenegro 49

**Ordner XVI**

Myanmar 73  
 Neuseeland 65  
 Nicaragua 50  
 Niederlande 100  
 Nigeria 27

**Ordner XVII**

Nordmazedonien 47  
 Norwegen 59  
 Österreich 38  
 Oman 34  
 Pakistan 61  
 Panama 59  
 Papua-Neuguinea 47  
 Paraguay 40

**Ordner XVIII**

Peru 68  
 Philippinen 51  
 Polen 70  
 Portugal 81  
 Ruanda 33  
 Rumänien 76  
 Russische Föderation 74

**Ordner XIX**

San Marino 38  
 São Tomé und Príncipe 52  
 Schweden 57  
 Schweiz 34  
 Senegal 52  
 Serbien 48  
 Seychellen 2  
 Sierra Leone 15  
 Singapur 51

**Ordner XX**

Slowakei 66  
 Slowenien 79  
 Somalia 15  
 Spanien 154  
 Sri Lanka 26  
 St. Lucia 18  
 Südafrika 87

**Ordner XXI**

Sudan 37  
 Syrien, Arabische Republik 38  
 Tadschikistan 46  
 Tansania, Vereinigte Republik 102  
 Thailand 47  
 Timor-Leste 51  
 Togo 41  
 Tonga 9  
 Tschad 20

**Ordner XXII**

Tschechische Republik 93  
 Türkei 67  
 Tunesien 33  
 Turkmenistan 37  
 Ukraine 67  
 Ungarn 93

**Ordner XXIII**

Uruguay 45  
 Usbekistan 29  
 Vatikanstadt 6  
 Venezuela 54  
 Vereinigte Arabische Emirate 37  
 Vereinigte Staaten von Amerika 131  
 Inhaltsverzeichnis 1  
 California 47  
 Florida 38

**Ordner XXIV**

Vorblatt »Fortsetzung ...« 1  
 Georgia 22  
 Illinois 114  
 Maryland 57  
 Massachusetts 85  
 New Jersey 85  
 New York 32

**Ordner XXV**

Vorblatt »Fortsetzung ...« 1  
 Pennsylvania 88  
 Texas 22  
 Virginia 28  
 Vereinigtes Königreich  
 Großbritannien  
 und Nordirland 148  
 Vietnam 14  
 Weißrussland *siehe* Belarus  
 Zypern 49

# ■ Italien

Von Professor Dr. Dr. h. c. mult. *Dieter Henrich*, Regensburg

Stand: 15.9.2023

## Abkürzungen\*

App	Corte d'Appello	Giust civ	Giustizia civile
Cass	Corte di Cassazione	Giust civ	Massimario della Giustizia civile
Cciv	Codice civile	Mass	
Corte cost	Corte costituzionale	GU	Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana
CPC	Codice di Procedura Civile	IPRG	Gesetz über die Reform des italienischen Systems des IPR
D	Decreto	JbItaLR	Jahrbuch für italienisches Recht
Dir fam	Il Diritto di famiglia e delle persone	L	Legge
Disp att	Disposizioni per l'attuazione del Codice civile e disposizioni transitorie	NGCC	Nuova giurisprudenza civile commentata
DL	Decreto-Legge	NLCC	Le nuove leggi civili commentate
DLgs	Decreto legislativo	RD	Regio decreto
DM	Decreto ministeriale	Riv dir civ	Rivista di diritto civile
DPR	Decreto del Presidente della Repubblica	Riv dir int	Rivista di diritto internazionale
eB	einleitende Bestimmungen des Codice civile	Riv dir int	Rivista di diritto internazionale privato
Eheauflö-	Gesetz zur Regelung der Fälle der Ehe-	priv proc	e processuale
sungsG	auflösung	Suppl	Supplemento
Fam e dir	Famiglia e diritto	Trib	Tribunale
Fam e min	Famiglia e minore	ZivStO	Zivilstandsordnung
Familia	Rivista della famiglia e delle successioni		
Foro it	Il Foro italiano		

### Abgekürzt zitierte Literatur

*T. Ballarino/E. Ballarino/I. Pretelli*, Diritto internazionale privato italiano, 8. Aufl 2016; zitiert: *Ballarino Cian/Trabucchi*, Commentario breve al codice civile, 12. Aufl 2016

*Cubeddu Wiedemann*, Die gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaft (Lebenspartnerschaft – unione civile) und die nichteheliche Lebensgemeinschaft (convivenza) nach italienischem Recht, *JbItaLR* Bd 31 (2018), 3; zitiert *Jb*

*Grundmann/Zaccaria* (Hrsg), Einführung in das italienische Recht, 2007

*Patti*, Ehehelic Gemeinschaft, Partnerschaft und Vermögen in Italien, in: *Henrich/Schwab* (Hrsg), Ehehelic Gemeinschaft, Partnerschaft und Vermögen im europäischen Vergleich, 1999

### Gesetze und Rechtsprechung online

Das amtliche Gesetzblatt ist abrufbar unter [www.gazzettaufficiale.it/](http://www.gazzettaufficiale.it/) [Serie Generale, Banche Dati]. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist abrufbar unter [www.cortecostituzionale.it/](http://www.cortecostituzionale.it/) [Ricerca delle Pronunce unter Angabe von Nummer u Jahr] u

*Pertot*, Besteht in Italien ein Rechtsverhältnis zwischen Vater und Mutter eines Kindes allein aufgrund der gemeinsamen Elternschaft?, in: *Löhnig* (Hrsg), Das Eltern-Eltern-Verhältnis, 2014

*Rimini/Viganò*, Diritto di famiglia. Repertorio sistematico e giurisprudenza, 2. Aufl 2009

*Sesta*, Manuale di diritto di famiglia, 10. Aufl 2023

*Wiedemann/Pertot*, Italien, in: *Süß/Ring* (Hrsg), Ehe-recht in Europa, 4. Aufl 2022

*Zaccaria*, Commentario breve al diritto della famiglia, 3. Aufl 2016

veröff in GU 1a Serie Speciale – Corte Costituzionale [unter Angabe von Nr u Datum].

Die Rechtsprechung des Kassationshofs ist abrufbar unter [www.cortedicassazione.it/](http://www.cortedicassazione.it/).

\* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk  
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

## Inhalt

- I. Vorbemerkungen **4**
- II. Staatsangehörigkeitsrecht **5**
  - A. Einführung **5**
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen **10**
    - 1. Gesetz Nr 91 v 5.2.1992 Neue Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit **10**
    - 2. Dekret des Präsidenten der Republik Nr 572 v 12.10.1993 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr 91 v 5.2.1992 **15**
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht **19**
  - A. Einführung **19**
    - 1. Rechtsquellen **19**
    - 2. Europäische Rechtsakte und internationale Abkommen **20**
    - 3. Internationales Privatrecht **24**
    - 4. Internationales Verfahrensrecht **32**
    - 5. Personenrecht **35**
    - 6. Eherecht **36**
    - 7. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und eheähnliche Gemeinschaften **45**
    - 8. Kindschaftsrecht **46**
    - 9. Namensrecht **52**
    - 10. Personenstandsrecht **54**
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen **54**
    - 1. Gesetz Nr 218 v 31.5.1995 Reform des italienischen Systems des internationalen Privatrechts **54**
    - 2. Zivilgesetzbuch **64**
    - 3. Gesetz Nr 184 v 4.5.1983 Recht des Minderjährigen auf eine Familie **104**
    - 4. Gesetz Nr 810 v 27.5.1929 über die Ausführung des Vertrags, der vier Anhänge und des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien, unterzeichnet in Rom am 11.2.1929 **124**
    - 5. Gesetz Nr 847 v 27.5.1929 Vorschriften zur Anwendung des Konkordats v 11.2.1929 zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien, soweit es die Ehe betrifft **125**
    - 6. Gesetz Nr 1159 v 24.6.1929 [über die akatholische religiöse Eheschließung] **127**
    - 7. Gesetz Nr 121 v 25.3.1985 zu der Vereinbarung v 18.2.1984 zwischen der italienischen Republik und dem Heiligen Stuhl über die Revision des Konkordats v 11.2.1929 nebst Zusatzprotokoll **128**
    - 8. Gesetz Nr 898 v 1.12.1970 Regelung der Fälle der Eheauflösung **129**
    - 9. Gesetzesdekret Nr 132 v 12.9.2014 Dringende Maßnahmen zur Dejuridifizierung und andere Interventionen zum Abbau von Rückständen im Bereich des Zivilprozesses **132**
    - 10. Gesetz Nr 76 v 20.5.2016 Regelung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften und eheähnlicher Gemeinschaften **135**
    - 11. Dekret des Präsidenten der Republik Nr 396 v 3.11.2000 zur Revision und Vereinfachung der Zivilstandsordnung **140**

## I. Vorbemerkungen

Italien hat aufgrund der heute geltenden Verfassung<sup>1</sup> die Staatsform einer demokratischen Republik. Die Vatikanstadt ist aufgrund der Lateranverträge vom 11.2.1929 völkerrechtlich unabhängig.

**Primäre Rechtsquelle** sind die vom Parlament verabschiedeten Gesetze (leggi). Neben diesen kommt aber auch der Gesetzgebung durch die Regierung Bedeutung zu. Hier kann zum einen das Parlament die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt der Regierung – unter Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien und nur für begrenzte Zeit – übertragen (Art 76 Verf). Die Regierung kann dann das gesetzgebende Dekret (decreto legislativo) beschließen, wie ein Gesetz ausfertigen und publizieren. Zum anderen kann die Regierung »in Fällen außergewöhnlicher Notwendigkeit und Dringlichkeit« (Art 77 Abs 2 Verf) vorläufige Regelungen mit Gesetzeskraft erlassen. Diese »decreti legge« sind dem Parlament vorzulegen, das dann innerhalb von fünf Tagen zusammentreten muss. Ein solches decreto legge verliert rückwirkend seine Gültigkeit, wenn es nicht innerhalb von 60 Tagen nach seiner Veröffentlichung durch ein Umwandlungsgesetz des Parlaments (legge di conversione) – unverändert oder mit Abänderungen – in ein Gesetz umgewandelt wird (Art 77 Abs 3 Verf).

Das **Gerichtswesen**, das im Wesentlichen auf dem Gerichtsverfassungsgesetz (ordinamento giudiziario) vom 30.1.1941 beruhte, wurde insbesondere durch das Dekret vom 19.2.1998 Nr 51 »Bestimmungen über die Einrichtung des einzelnen Richters der ersten Instanz«<sup>2</sup> grundlegend reformiert.

Die Gerichtsbarkeit ist wie folgt aufgebaut: Gericht der ersten Instanz ist allein das Tribunale, vorgeschaltet in kleineren Zivil- und Strafsachen der Friedensrichter. Die frühere Pretura gibt es nicht mehr. Im Tribunale entscheiden Einzelrichter (giudice monocratico), in vom Gesetz vorgesehenen Fällen auch ein Kollegialgericht; darüber stehen die Appellationshöfe (Corti d'Appello) und an der Spitze der Kassationshof (Corte di Cassazione). Das Zivilverfahren, bestimmt durch das Zivilprozessgesetzbuch, gliedert sich in das Eröffnungs-, das Instruktions- und das Entscheidungsverfahren. Rechtsbehelfe sind außer der Berufung (appello) und der Kassationsbeschwerde (ricorso per cassazione) auch die Wiederaufnahme (revocazione) und der Einspruch Dritter (opposizione di terzo). Das auch in Italien bekannte Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (giurisdizione volontaria) ist in seiner dogmatischen Zuordnung umstritten<sup>3</sup>.

Auf dem Gebiet der besonderen Verfahrensarten ist die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofs (Corte Costituzionale) von großer Bedeutung. Hat der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Vorschrift festgestellt, so darf das aufgehobene Gesetz auch nicht mehr auf die Tatbestände angewendet werden, die zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt worden sind; die Aufhebung wirkt also ex tunc. Die Nichtigkeit ergreift jedoch nicht Rechtsakte, die, soweit sie auf einer für verfassungswidrig erklärten Norm beruhen, vor der Nichtigerklärung der in Frage stehenden

1 Dt Text abrufbar unter [www.verfassungen.eu/it/](http://www.verfassungen.eu/it/).

2 GU v 20.3.1998 Nr 66, suppl ordinario Nr 48/L.

3 Näheres zum Zivilverfahren u zur ordentlichen

Gerichtsbarkeit bei *Kindler*, Einführung in das ital Recht, 3. Aufl 2022; *Grundmann/Zaccaria* 5. Teil.

Norm vorgenommen wurden; sie bleiben gültig. Der Verfassungsgerichtshof hat insbesondere in jüngster Zeit in erheblichem Maß in die im vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen Normen eingegriffen. Diese Entscheidungen sind in der nachfolgenden Textwiedergabe berücksichtigt.

## II. Staatsangehörigkeitsrecht

### A. Einführung

**Früheres Recht<sup>1</sup>** Das Recht der italienischen Staatsangehörigkeit beruhte bis zum Jahre 1992 auf dem Staatsangehörigkeitsgesetz Nr 555 vom 13.6.1912 mit späteren Änderungen und zahlreichen ergänzenden Vorschriften. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt fand überwiegend durch Abstammung (*ius sanguinis*), in bestimmten Fällen aber auch nach dem Territorialitätsprinzip (*ius soli*) statt. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Elternteils durch das nichteheliche Kind knüpfte sich an die Anerkennung bzw gerichtliche Feststellung der Vaterschaft oder Mutterschaft. Unmittelbarer und rückwirkender Erwerb durch Anerkennung oder gerichtliche Feststellung trat jedoch nur während der Minderjährigkeit des nicht gewaltentlassenen nichtehelichen Kindes ein. Das bereits volljährige Kind musste für die Staatsangehörigkeit optieren.

**Reform** Das Staatsangehörigkeitsrecht wurde 1992 völlig neu geordnet. Es ergingen die folgenden Rechtsetzungen: Gesetz Nr 91 vom 5.2.1992 Neue Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit, in Kraft 16.8.1992 (unten II B 1); Dekret des Präsidenten der Republik Nr 572 vom 12.10.1993 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 5.2.1992 Nr 91 über die neuen Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit (unten II B 2); Rundschreiben des Innenministeriums K 60.1 vom 11.11.1992 zum Gesetz Nr 91 vom 5.2.1992 (auszugsweise in den Fußnoten zu dem Gesetz und dem Dekret des Präsidenten angemerkt); Dekret des Präsidenten der Republik Nr 362 vom 18.4.1994.

Das Gesetz von 1992 bewirkte nicht nur eine Rechtsvereinfachung und Vereinheitlichung sowie Zusammenfassung der bisher verstreuten Normen bei gleichzeitiger Bereinigung, sondern es regelte mehr oder weniger umfassend sämtliche Tatbestände der Vergangenheit, auch auf die Emigranten aus der österreichisch-ungarischen Monarchie zurückreichend. Ferner regelte es in richtungweisender Art auch die Behandlung der erleichterten Einbürgerung von Angehörigen der Europäischen Union sowie doppelter Staatsangehörigkeit und stellte insoweit erkennbar Neuland in den europäischen Staatsangehörigkeitsregelungen dar<sup>2</sup>. Die Zuständigkeit für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten liegt beim Innenministerium.

**Staatsangehörigkeit der Kinder** Beibehalten wurde der Erwerb der Staatsangehö-

<sup>1</sup> Dazu Hecker, StAZ 1987, 146.

<sup>2</sup> Vgl Cubeddu, IPRax 1993, 51; dieselbe, Das neue

ital Staatsangehörigkeitsrecht im dt-ital Rechtsverkehr, JbItalR 1994, 47.

rigkeit nach dem **ius sanguinis-Prinzip**<sup>3</sup>: Ist zumindest ein Elternteil Staatsangehöriger, erwirbt das Kind kraft Geburt die italienische Staatsangehörigkeit (Art 1 Abs 1 lit a StAG). Gleichgültig ist, ob das Kind in oder außerhalb einer Ehe geboren ist: Im letzteren Fall muss die Anerkennung durch den italienischen Elternteil oder eine gerichtliche Feststellung der Abstammung jedoch erfolgen, solange das Kind noch minderjährig ist (Art 2 Abs 1 StAG). Ist das Kind bei Feststellung seiner Abstammung volljährig, behält es seine eigene Staatsangehörigkeit, kann aber innerhalb eines Jahres ab der Anerkennung oder gerichtlichen Feststellung die italienische Staatsangehörigkeit auf Antrag erwerben (Art 2 Abs 2 StAG). Ist die Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Abstammung nicht möglich (Art 250 ff, 253 und 269 Cciv), genügt es, dass einer der im Zivilgesetzbuch geregelten Unterhaltsansprüche gegenüber dem italienischen Elternteil gerichtlich anerkannt worden ist (Art 2 Abs 3 StAG). Ein hilfsweiser Staatsangehörigkeitserwerb aufgrund *ius soli* ist in Art 1 Abs 1 lit b und Abs 2 StAG vorgesehen.

Art 3 StAG sieht den Erwerb der Staatsangehörigkeit für die von italienischen Staatsangehörigen adoptierten Minderjährigen vor, auch wenn die **Adoption** vor Inkrafttreten des Gesetzes am 16.8.1992 stattgefunden hat. Durch die Fassung von Art 3 StAG mWv 16.8.1992 könnte die Frage geklärt sein, ob bei der Adoption durch ein Ehepaar beide Ehegatten die italienische Staatsangehörigkeit besitzen müssen, oder ob es ausreicht, dass ein Ehegatte Italiener ist. Die Formulierung in Art 3 Abs 1 StAG, die von »*minore straniero adottato da cittadino italiano*« spricht, deutet auf Letzteres hin (vgl auch Art 34 Abs 3 Gesetz Nr 184/1983, unten III B 3). Wird die Adoption wegen Tätlichkeiten des Adoptierten aus schwerwiegenden Gründen auf Antrag des Annehmenden widerrufen, verliert der Adoptierte die italienische Staatsangehörigkeit (Art 3 Abs 3 StAG). Diese Gründe sind abschließend in Art 306 Cciv für Volljährige sowie in Art 51 G Nr 184/1983 für Minderjährige aufgezählt. Bei Widerruf der Adoption aus anderen Gründen kann der volljährige Adoptierte gemäß Art 3 Abs 4 StAG auf die italienische Staatsangehörigkeit verzichten.

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch adoptierte volljährige Ausländer ist in Art 9 Abs 1 lit b StAG geregelt: Der von einem Italiener adoptierte volljährige Ausländer muss dafür fünf Jahre seit der Adoption rechtmäßig seinen Wohnsitz in Italien haben. Auch im Fall einer Adoption wird somit das grundlegende Prinzip des Staatsangehörigkeitsgesetzes betont, dass der derivative Erwerb der Staatsangehörigkeit grundsätzlich an den rechtmäßigen und effektiven Hauptwohnsitzort in Italien angeknüpft wird<sup>4</sup>.

Mit dem Gesetz von 1992 wurde im Übrigen die Pflicht aufgehoben, im Fall von Doppelstaatsangehörigkeit für eine der beiden Staatsangehörigkeiten zu optieren, dh das volljährige Kind, das kraft Geburt eine doppelte Staatsangehörigkeit erlangt hat, behält nunmehr diese so lange, wie es nicht darauf verzichtet (Art 11 StAG). Um diejenigen, die durch eine Option für eine ausländische Staatsangehörigkeit bereits die italienische Staatsangehörigkeit verloren hatten, nicht zu benachteiligen, gab Art 17 StAG die Möglichkeit, diese wiederzuerwerben.

<sup>3</sup> Eine von der Abgeordnetenkammer am 13.10.2015 mit großer Mehrheit beschlossene Änd des StAG, das neben dem *ius sanguinis* auch ein *ius soli* ein-

führen wollte, war auf heftigen Widerstand gestoßen u vom Senat nicht gebilligt worden.

<sup>4</sup> Vgl *Nascimbene*, *Corriere giuridico* 1992, 487.

**Erwerb der Staatsangehörigkeit durch den Ehegatten<sup>5</sup>** Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch den ausländischen oder staatenlosen Ehegatten wird zuerst an seinen rechtmäßigen Wohnsitz in Italien angeknüpft. Hat der Ehegatte seinen Wohnsitz in Italien begründet, kann er zwei Jahre nach der Eheschließung die Staatsangehörigkeit erwerben. Ohne Begründung eines Wohnsitzes in Italien kann der ausländische Ehegatte bei Fortbestehen der Ehe nach drei Jahren die italienische Staatsangehörigkeit erwerben. Die genannten Zeiträume werden auf die Hälfte verkürzt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgeht oder die Ehegatten ein Kind adoptieren (Art 5 StAG).

Anders als der Wortlaut des Art 5 StAG vermuten lässt, erwirbt der Ehegatte die Staatsangehörigkeit nicht automatisch mit der Eheschließung. Es ist ein entsprechender Antrag notwendig. Dieser kann entweder bei der Gemeinde, in der der Ehegatte sich aufhält, oder beim zuständigen Konsulat gestellt werden. Der Antrag auf Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit muss von demjenigen Ehegatten gestellt werden, der die Staatsangehörigkeit erwerben will (Art 7 Abs 1 StAG). Weitere Voraussetzung für den Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit bei Eheschließung bleibt das Nichtvorliegen der in Art 6 StAG genannten Gründe. Die Aufzählung ist abschließend. Eine analoge Anwendung kommt nicht in Betracht. Nach Maßgabe von Art 9.1 StAG müssen seit 17.12.2018 auch Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

Für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch den ausländischen Ehegatten setzt das Staatsangehörigkeitsgesetz nicht den Verzicht oder den Verlust der ursprünglichen Staatsangehörigkeit voraus. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit des Ehegatten erfolgt durch Verfügung des Innenministers (Art 7, 8 StAG).

**Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung** Der Erwerb der Staatsangehörigkeit kann durch Einbürgerung entweder allein aufgrund eines dauerhaften rechtmäßigen Wohnsitzes in Italien oder unter der zusätzlichen Voraussetzung der Geburt oder Abstammung erfolgen. Während im ersten Fall der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch eine Verleihung erfolgt, erwirbt der Ausländer, der in Italien geboren ist oder italienische Abstammung nachweisen kann, die italienische Staatsangehörigkeit aufgrund einer darauf gerichteten Erklärung, Art 4 Abs 2 StAG. Voraussetzung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit ist, dass er ohne Unterbrechung bis zum Eintritt der Volljährigkeit in Italien gesetzmäßig seinen Wohnsitz gehabt hat. Ist der Ausländer italienischer Abstammung, ohne in Italien geboren zu sein, kann er die italienische Staatsangehörigkeit erwerben, wenn einer der in Art 4 Abs 1 StAG genannten Fälle vorliegt. Dem Ausländer wird hier der Staatenlose gleichgestellt.

Im Übrigen kann der Ausländer die italienische Staatsangehörigkeit gemäß Art 9 StAG aufgrund rechtmäßigen Wohnsitzes in Italien erwerben, der je nach Zugehörigkeit zu den dort genannten Gruppen von unterschiedlicher Dauer sein muss. Art 9 StAG unterscheidet dabei zwischen Ausländern, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind, für die eine längere Zeitgrenze gilt (zwischen fünf und zehn Jahren), und solchen, die Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind, für die ein vierjähriger Wohnsitz in Italien ausreicht.

<sup>5</sup> Gem Mitteilung des Innenministeriums gilt mWv 11.2.2017 Entsprechendes für den Partner einer in Italien registrierten unione civile (unten III A 7); abrufbar

[www.esteri.it/it/servici-consulari-e-visti/italiani-all-estero/cittadinanza](http://www.esteri.it/it/servici-consulari-e-visti/italiani-all-estero/cittadinanza) (Abruf 15.11.2023).

Seine mit dem Eingebürgerten zusammenlebenden minderjährigen Kinder erwerben die italienische Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes nach Maßgabe von Art 14 StAG iVm Art 12 DPR Nr 91/1992.

**Doppelte Staatsangehörigkeit** Mit der Neuregelung von 1992 hat Italien endgültig mit dem Grundsatz der Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeit<sup>6</sup> gebrochen. Die italienische Staatsangehörigkeit kann danach durch Dekret des Präsidenten der Republik in bestimmten Fällen verliehen werden, ohne dass in Art 9 StAG oder in Folgebestimmungen oder sonst im Gesetz eine Vorschrift enthalten wäre, die den Verzicht auf die ausländische Staatsangehörigkeit voraussetzt: Art 10 StAG sieht vor, dass der Beschluss über die Gewährung der Staatsangehörigkeit (gemeint ist hier der Beschluss nach Art 9 StAG) dann keine Wirkung hat, wenn die betreffende Person nicht innerhalb von sechs Monaten den Eid leistet, der Republik treu zu sein und die Verfassung und die Gesetze des Staats zu beachten. Der Verzicht auf die ausländische Staatsangehörigkeit ist nach dieser Bestimmung erkennbar nicht erforderlich; und Art 11 StAG ermöglicht, dass der Italiener, der eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, erwirbt oder wiedererwirbt, die italienische Staatsangehörigkeit behält, also grundsätzlich Doppelstaater ist und lediglich die Befugnis hat, auf die italienische Staatsangehörigkeit zu verzichten, wenn er sich nicht mehr in Italien aufhält.

**Verlust der Staatsangehörigkeit** tritt ein kraft Gesetzes infolge Widerrufs der Adoption gemäß Art 3 Abs 3 StAG sowie wegen Handlungen im Kriegszustand Italiens gemäß Art 12 Abs 2 StAG. Widerruf der Einbürgerung kann mWv 4.12.2018 durch Dekret des Präsidenten wegen begangener Straftaten unter den Voraussetzungen von Art 10 bis StAG erfolgen, Aberkennung durch Dekret des Innenministeriums wegen möglicher Interessenkonflikte auf der Grundlage von Art 12 Abs 1 StAG iVm Art 9 DPR Nr 91/1992 (unten II B 2). Einen Verzicht auf die italienische Staatsangehörigkeit von Doppelstaatern durch Erklärung ermöglichen Art 3 Abs 4, Art 11, Art 13 Abs 1 lit d, Art 14 StAG iVm Art 8 DPR Nr 91/1992. Die italienische Staatsangehörigkeit von Minderjährigen bleibt vom Staatsangehörigkeitsverlust eines oder beider Elternteile oder deren Wiedererwerb einer fremden Staatsangehörigkeit unberührt.

**Staatsverträge**<sup>7</sup> In Art 26 Abs 3 StAG wird die grundsätzliche Fortgeltung der von Italien auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit geschlossenen internationalen Abkommen ausdrücklich vorbehalten. Es handelt sich insoweit in erster Linie um die folgenden **multilateralen**:

- Wiener Fakultativprotokolle über den Erwerb der Staatsangehörigkeit v 18.4.1961 zum Wiener UN-Übk über diplomatische Beziehungen, iK Italien 25.7.1969 (BGBl 1970 II 1227), und zum Wiener UN-Übk über konsularische Beziehungen v 24.4.1963, iK Italien 25.7.1969 (BGBl 1971 II 1285);
- UN-Übk v 30.8.1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit; iK Italien 29.2.2016 (BGBl 2016 II 37);
- Straßburger Europ Übk über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die

<sup>6</sup> Dazu *Jayme*, IPRax 1987, 192; *Mansel*, StAZ 1990, 29.

<sup>7</sup> Siehe iÜ unten III A 2.

Wehrpflicht von Mehrstaaten v 6.5.1963; iK Italien 28.3.1968 (BGBl 1969 II 2232); in Deutschland außer Kraft infolge Kündigung mWz 22.12.2002 (BGBl 2002 II 171)<sup>8</sup>;

– Genfer UN-Abk über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v 28.7.1951; iK Italien 13.2.1955 (BGBl 1955 II 604);

– Genfer Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v 31.1.1967; iK Italien 26.1.1972 (BGBl 1972 II 612);

– New Yorker UN-Übk über die Rechtsstellung der Staatenlosen v 28.9.1954; iK Italien 3.3.1963 (BGBl 1977 II 235);

– CIEC-Übk Nr 8 (Paris) über den Austausch von Auskünften in Sachen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit v 10.9.1964; iK Italien 6.8.1972 (G Nr 465 v 11.6.1967, GU Nr 162 v 30.6.1967); Deutschland ist diesem Übk nicht beigetreten<sup>9</sup>;

– CIEC-Übk Nr 22 (Basel) über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltungshilfe für Flüchtlinge v 3.9.1985; iK Italien<sup>10</sup> 1.10.1989; Deutschland ist nicht Vertragsstaat;

– New Yorker Übk zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau v 18.12.1979, Art 9; iK Italien 10.7.1985 (BGBl 1985 II 1234).

Darüber hinaus hat Italien eine Vielzahl **zweiseitiger** Staatsangehörigkeitsübereinkommen geschlossen, die teilweise ins 19. Jahrhundert zurückreichen. Sie betreffen weitgehend die Folgen der Weltkriege, die Kolonien sowie italienische Auswanderer und sind inzwischen vereinzelt bedeutungslos geworden. So regeln etwa die Friedensverträge<sup>11</sup> Staatsangehörigkeitsfragen im Zusammenhang mit Staatsgebietsverschiebungen. Zu erwähnen sind in diesem Rahmen auch die Staatsangehörigkeitsvereinbarungen mit dem Vatikanstaat in Art 9 des Lateranvertrags vom 11.2.1929 sowie die Notenwechsel vom 23.7./17.8.1940 und vom 24.5.1990 zwischen der italienischen Regierung und dem Heiligen Stuhl, wonach der vatikanische Staatsangehörigkeitserwerb durch ständigen Wohnsitz im Vatikan für den genannten Personenkreis nicht zum Verlust deren italienischer Staatsangehörigkeit führt<sup>12</sup>.

Eine weitere Zahl bilateraler Verträge regelt den Militärdienst von Doppelstaatern ergänzend zum oben angeführten Straßburger Übereinkommen vom 6.5.1963.

<sup>8</sup> Angesichts der europ, insbes aber der ital Rechtsentwicklung hin zur Zulassung doppelter Staatsang wurde das 2. Änderungsprotokoll v 2.2.1993 von Italien mit G Nr 703 v 14.12.1994 (GU Nr 301 v 27.12.1994) ratifiziert u ist für Italien am 24.3.1995 (GU Nr 73 v 28.3.1995) iK getreten. MWv 4.6.2010 Kündigung von Kap I des Übk (Verbot der Doppelstaatsangehörigkeit) u Übergangsregelung für den Zeitraum v 4.6.2009 – 4.6.2010 auf der Grundlage von Rundschreiben (Innenministerium) Nr 14232 v 28.10.2009.

<sup>9</sup> Es gilt iÜ im Verhältnis zu Belgien, Griechenland, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal: zw

diesen Staaten bestehen entspr gegenseitige Mitteilungspflichten; Kündigung seitens der Türkei mWz 30.9.2010.

<sup>10</sup> iK iÜ für Belgien, Frankreich, Niederlande, Österreich, Spanien.

<sup>11</sup> Vertrag von St Germain v 10.9.1919, Art 70 ff; Vertrag von Paris v 10.2.1947, Art 19 ff; Vertrag von Oslo v 10.11.1975, Art 3; vgl auch Art 17 u 19 StAG 1992 sowie die Grundsatzentscheidung Cass Nr 191 v 1.2.1961, Giust civ 1962 I 204.

<sup>12</sup> Vgl nunmehr Art 11 StAG 1992.